

AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

INHALTSÜBERSICHT

1. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 21. Juni 2023 und 28. Juni 2023 (Master Eignungsprüfungsordnung)
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 13. Juli 2016 und 13. April 2022

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 21. Juni 2023 und 28. Juni 2023 (Master Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 21. Juni 2023 und 28. Juni 2023 (Master Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 109) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung 20. Dezember 2023 (Master-Eignungsprüfungsordnung)“.

2) **§ 1 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Master-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier, Komposition, Orgel, Liedgestaltung und Kammermusik

- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung, Kirchenmusik (evangelisch und katholisch) und Musikpädagogik
- Orchesterspiel
- Klang und Realität
- Künstlerische Musikproduktion

mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden.“

3) **§ 2 Sätze 2 und 3** werden folgt neu gefasst:

„Das Feststellungsverfahren für den Studiengang Künstlerische Musikproduktion sowie für die Studienrichtungen Liedgestaltung, Kammermusik und Musikpädagogik wird ebenfalls in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Das Feststellungsverfahren für die Studiengänge Musik (außer Studienrichtungen Liedgestaltung und Kammermusik), Musikvermittlung (außer Studienrichtung Musikpädagogik) und Orchesterspiel wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester.“

4) **§ 3 Absatz 1 Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Studiengang Klang und Realität ist überdies der angestrebte Studienschwerpunkt anzugeben; für den Studiengang Künstlerische Musikproduktion sind der angestrebte Studienschwerpunkt sowie das künstlerische Instrumentalfach / Gesang anzugeben; für den Studiengang Orchesterspiel ist das künstlerische Hauptfach anzugeben; für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung sind jeweils die Studienrichtung, die Wahlpflichtschwerpunkte (außer Studienrichtungen Liedgestaltung und Kammermusik) und das künstlerische Hauptfach bzw. die Hauptfächer anzugeben.“

5) **§ 3 Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Für folgende Studiengänge bzw. Studienrichtungen müssen mit den in Absatz 4 genannten Angaben bzw. Unterlagen außerdem Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen eingereicht werden:

- Master-Studiengang Musik
 - Studienrichtung Gesang
 - Studienrichtung Gitarre
 - Studienrichtung Klavier

- Studienrichtung Komposition: Wahlpflicht Schwerpunkte Dirigieren sowie Instrument / Gesang
- Studienrichtung Orchesterinstrumente
- Studienrichtung Liedgestaltung
- Studienrichtung Kammermusik
- Master-Studiengang Musikvermittlung
 - Studienrichtung Chorleitung
 - Studienrichtung Orchesterleitung
 - Studienrichtung Musikpädagogik
- Master-Studiengang Orchesterspiel
- Master-Studiengang Künstlerische Musikproduktion.“

Düsseldorf, den 21. März 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

6) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der/dem Studienbewerber*in oder einer von ihr/ihm bevollmächtigten Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer*innen gewährt. Auf Antrag wird eine Kopie der Prüfungsniederschrift ausgefertigt.“

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

7) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. Juli 2021 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juli 2021. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20. Dezember 2023.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20. Dezember 2023.

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 13. Juli 2016 und 13. April 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 13. Juli 2016 und 13. April 2022 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 78) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 20. Dezember 2023“.

2) **§ 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studienrichtungen

- Orchesterinstrumente
- Gesang
- Gitarre
- Klavier
- Komposition
- Orgel
- Liedgestaltung
- Kammermusik
- Orchesterleitung
- Chorleitung
- Kirchenmusik
- Musikpädagogik

mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.“

3) **§ 6 Absatz 1** wird als **Ziffer e)** ergänzt:

„e) die in den Studienrichtungen Liedgestaltung und Kammermusik einzureichenden benoteten Produktionen werden von zwei Fachprüfer*innen bewertet.“

4) **§ 15 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen (außer Studienrichtungen Liedgestaltung und Kammermusik) und Wahlmodulen.“

5) **§ 18 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie, der Musikpädagogik oder aus dem Bereich Musik und Medien heraus motiviert sein; für die Studienrichtungen Liedgestaltung, Kammermusik und Musikpädagogik gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.“

6) **§ 21** wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf schriftlichen Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.“

7) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik und des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 11. Februar 2015. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik vom 20. Dezember 2023.“

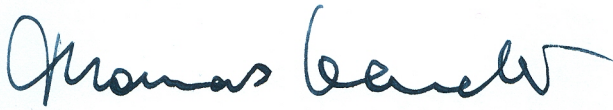
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20. Dezember 2023.

Düsseldorf, den 21. März 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Leander', written in a cursive style.

Prof. Thomas Leander